

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses über eine Änderung des Beschlusses zur Neufassung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder- Richtlinie): Formale Anpassungen**

Vom 19. Mai 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2016 beschlossen, den Beschluss vom 20. August 2015 über eine Änderung des Beschlusses zur Neufassung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinie): Screening auf Mukoviszidose (Zystische Fibrose), wie folgt zu ändern:

I. In Ziffer I. wird die Angabe „In Abschnitt C wird nach § 28 das folgende Kapitel eingefügt.“ wie folgt gefasst:

„In Ziffer I. wird nach § 28 die Angabe „II. Screening auf Mukoviszidose § 29 bis § 42 [vorläufig unbesetzt]“ durch folgenden Text ersetzt.“

II. In Ziffer II. wird die Angabe „Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 eingefügt.“ durch folgende Angabe ersetzt:

„In Ziffer I. wird unter der Überschrift „Anlagen“ nach den Wörtern „Anlage 2 Elterninformation zum Screening auf Mukoviszidose“ der Klammerzusatz „[vorläufig unbesetzt]“ gestrichen und folgender Text als Anlage 2 eingefügt.“

III. Ziffer III. wird wie folgt gefasst:

„In Ziffer I. werden in Nummer 1 lit. a) der Anlage 4 zu dem Spiegelstrich „Nachweis über die Einwilligung der Personensorgeberechtigten,“ folgende Angaben eingerückt als Unterpunkte eingefügt:

- „für das Screening gemäß Abschnitt C, I. Erweitertes Neugeborenen Screening,
- für das Screening gemäß Abschnitt C, II. Screening auf Mukoviszidose,“.

IV. In Ziffer IV. wird vor der Angabe „Anlage 4a DNA-Mutationsanalyse“ ein Spiegelstrich eingefügt.

V. Ziffer V wird wie folgt gefasst.

In Ziffer I. wird in der Anlage 4 unter 2. b) der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- Zeitpunkt und Empfänger der (soweit vorgegeben) fernmündlichen Befundübermittlung,“.

VI. Die Ziffer VI. wird aufgehoben.

VII. Dieser Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Änderungsbeschluss